



SPANG. FISCHER. NATZSCHKA.

**Flurstück-Nr. 105, Bahnhofgaß,
Rheinau-Memprechtshofen**

Artenschutzrechtliche Bewertung

Auftraggeber:

Eheleute Winkler
Bahnhofgaß 3
77866 Rheinau

Projektleitung

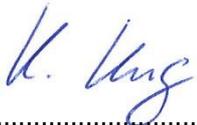
Hans-Joachim Fischer
Diplom-Biologe

Bearbeitung:

Katharina Krug
Diplom-Biogeographin

unter Mitarbeit von

Christiane Eble
Diplom-Geoökologin



.....
Federführende Bearbeiterin



.....
Geschäftsführer

Wiesloch, im August 2019

Rheinau, den



SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH

Eheleute Winkler

In den Weinäckern 16
69168 Wiesloch

Bahnfeldgaß 3
77866 Rheinau

Telefon: 06222 971 78-10
Fax: 06222 971 78 99

info@sfn-planer.de
www.sfn-planer.de

Inhalt

1	Zusammenfassung	5
2	Einleitung und Aufgabenstellung.....	7
3	Vorhabenbeschreibung und Wirkungspotenzial	9
3.1	Vorhabenbeschreibung	9
3.2	Wirkungen des Vorhabens.....	9
3.3	Untersuchungsgebiet	10
4	Erfassung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten.....	11
4.1	Potenzielle Fledermausquartiere	11
4.2	Brutvögel	14
4.3	Reptilien	19
5	Konfliktanalyse.....	23
5.1	Potenzielle Fledermausquartiere	23
5.2	Brutvögel	25
6	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	27
7	Literatur.....	29

1 Zusammenfassung

In der Bahnhofgäß im Stadtteil Memprechtshofen soll für das Flurstück-Nr. 105 eine Abrundungserweiterungssatzung erlassen werden, um den Verkauf des östlichen Teils des Grundstücks sowie dort den Neubau eines Wohnhauses zu ermöglichen. Der Vorhabenbereich wird bisher als Ziergarten von den derzeitigen Eigentümern des Grundstücks genutzt.

Zur Erstellung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Bewertung wurden im Juli 2019 Bestandserfassungen hinsichtlich möglicher Vorkommen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten durchgeführt, die aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabenbereichs nicht a priori ausgeschlossen werden konnten.

Im Rahmen der Bestandserfassungen wurden potenzielle Quartiermöglichkeiten für baum- und gebäudebewohnende Fledermausarten sowie sechs Brutreviere von sechs Brutvogelarten im Vorhabenbereich und unmittelbar daran angrenzend festgestellt. Darüber hinaus sind Brutreviere von drei weiteren Brutvogelarten im Vorhabenbereich nicht auszuschließen.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern, sind daher Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen¹) erforderlich.

Zur Konfliktvermeidung hinsichtlich einer möglichen Nutzung der festgestellten Quartiermöglichkeiten durch Fledermäuse dient folgende Maßnahme:

- ▶ Rodung des Walnussbaumes und Abriss des Schuppens sowie der Schuppenmauer im Zeitraum von Anfang September bis Ende Oktober eines Jahres.

Für den vorgezogenen Ausgleich hinsichtlich der Brutvögel sowie potenzieller Fledermausvorkommen sind die folgenden CEF-Maßnahmen erforderlich:

- ▶ Ausbringung von zwei Nistkästen für die Blaumeise (Blaumeisen-Nistkästen mit Einflugöffnungen von Ø 2,6 cm) an Bäumen im räumlichen Zusammenhang sowie
- ▶ Ausbringung von vier Fledermaus-Flachkästen im räumlichen Zusammenhang.

¹ CEF = Continuous Ecological Functionality

2 Einleitung und Aufgabenstellung

Derzeit ist der westliche Teil des insgesamt 1.252 m² großen Flurstücks-Nr.105 im Stadtteil Membrechtshofen mit einem Wohnhaus und Nebengebäuden der Eigentümer bestanden. Der östliche Teil wird als Ziergarten genutzt (Abbildung 2-1).

Die 560 m² große östliche Hälfte des Grundstücks soll nach Abschluss der Abrundungserweiterungssatzung verkauft werden und darauf ein Wohnhaus mit Gartenanlage entstehen. Der zum Verkauf vorgesehene Teil des Flurstücks-Nr.105 wird im Folgenden Vorhabenbereich genannt.

Der Bau des Wohnhauses sowie eventueller Nebengebäude ist im westlichen Teil des Vorhabenbereichs bis zur Baugrenze geplant. Die übrige Fläche des Vorhabenbereichs wird weiterhin als Garten genutzt werden.

Da aufgrund der Lage und Habitatausstattung des Vorhabenbereichs Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Brutvogelarten nicht auszuschließen sind, wurde die Spang. Fischer. Natzscha. GmbH von den Eheleuten Winkler als Eigentümer des Grundstücks im Juli 2019 mit Bestandserfassungen hinsichtlich der Artengruppen Brutvögel und Reptilien sowie der Erfassung potenzieller Fledermausquartiere beauftragt.

Basierend auf den Ergebnissen der Bestandserfassungen wird bewertet, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können und ob konfliktvermeidende oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich sind, um ein Auslösen der Verbotstatbestände zu vermeiden beziehungsweise zu verhindern.



Abbildung 2-1. Lage und Abgrenzung des Vorhabenbereichs auf Flurstück-Nr. 105 in Memprechtshofen.

3 Vorhabenbeschreibung und Wirkungspotenzial

3.1 Vorhabenbeschreibung

Im östlichen Teil des insgesamt 560 m² großen Vorhabenbereichs ist der Bau eines Wohnhauses inklusive möglicher Nebengebäude vorgesehen.

Zur Freimachung des Baufeldes ist die Beseitigung von Gehölzen, unter anderem der zwei Walnussbäume sowie mehrerer Pflaumenbäume und Sträucher erforderlich. Darüber hinaus wird der Schuppen sowie die separat stehende Außenwand eines bereits abgebrochenen Schuppenteils (Schuppenmauer) entfernt.

3.2 Wirkungen des Vorhabens

Bezüglich des Vorhabens sind grundsätzlich bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zu berücksichtigen. Diese lassen sich hinsichtlich des Zeitpunktes ihres Eintretens unterscheiden:

- ▶ Baubedingte Wirkungen treten sowohl während der Vorbereitung des Baufeldes, insbesondere der Entfernung der Vegetation sowie dem Abschieben von Oberboden, als auch im Zuge der Neuanlage des geplanten Wohnhauses und der zugehörigen Strukturen auf.
- ▶ Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus dem Vorhandensein und der bestimmungsgemäßen Nutzung des Wohnhauses und der zugehörigen Strukturen.

- **Baubedingte Wirkungen**

Als baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu prüfen:

- ▶ Beseitigung von Vegetation im Bereich der Baustelle,
- ▶ Abtrag und Auftrag von Boden mit einhergehender Bodenverdichtung und Bodenumschichtung,
- ▶ Individuenverluste insbesondere bodenlebender Arten,
- ▶ Zwischenlagerung von Boden und Baumaterial,
- ▶ Schallemissionen durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge im Baustellenbereich sowie
- ▶ visuelle Wirkungen durch die Anwesenheit und die Bewegung von Menschen und Maschinen.

Im Hinblick auf den zu erwartenden geringen Umfang an baubedingten Staub-, Schadstoff- und Lichtemissionen sind die davon ausgehenden Auswirkungen zu vernachlässigen. Die Berücksichtigung der genannten Wirkungen im Rahmen der weiteren Betrachtungen ist nicht erforderlich.

- **Anlagebedingte Wirkungen**

Als anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu prüfen:

- ▶ Dauerhafte Veränderung von Biotoptypen sowie
- ▶ Neuversiegelung von Flächen im Bereich des Wohnhauses und eventueller Nebengebäude.

- **Betriebsbedingte Wirkungen**

Als betriebs- beziehungsweise nutzungsbedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu prüfen:

- ▶ optische und akustische Reize durch die Anwesenheit und Bewegung von Menschen sowie
- ▶ visuelle Wirkungen durch die Beleuchtung des Wohnhauses am Abend und in den frühen Morgenstunden (insbesondere im Winterhalbjahr).

Mit der nutzungsbedingten Entstehung von Geräuschen sowie von Staub- und Schadstoffemissionen ist im vorliegenden Fall nur in geringem Umfang zu rechnen. Davon ausgehende Auswirkungen können nicht zu artenschutzrechtlichen Tatbeständen führen.

3.3 Untersuchungsgebiet

Der derzeit als Garten genutzte ca. 560 m² große Vorhabenbereich wird von mehreren Pflaumenbäumen, zwei Walnussbäumen sowie verschiedenen Ziersträuchern bestanden. Der Zierrasen wird regelmäßig gemäht. Im zentralen Bereich befindet sich ein Schuppen, der als Lagerplatz für landwirtschaftliche Gerätschaften genutzt wird. Östlich des Schuppens befinden sich die Überreste eines ehemaligen Schuppens, von dem lediglich noch eine Mauer sowie zwei Stützsäulen vorhanden sind. Auf dem nördlich an den Vorhabenbereich angrenzenden Flurstück-Nr. 106 wird der Zierrasen von mehreren Obstbäumen bestanden. Im Westen des Flurstücks-Nr. 105 steht das Wohnhaus der Eigentümer mit Nebengebäude. Unmittelbar südlich des Vorhabenbereichs schließt an die Bahnfeldgaß eine Ackerfläche an. Östlich des Vorhabenbereichs verläuft die Holzlach, deren Fließgewässer einschließlich des gewässerbegleitenden Auwaldstreifens beginnend südöstlich von Memprechtshofen bis auf Höhe der "medical electronic GmbH" nordöstlich von Memprechtshofen zum nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop "Holzlach mit Bachauwald NO Memprechtshofen" (Biotop-Nr. 173133172052) gehören.

4 Erfassung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten

4.1 Potenzielle Fledermausquartiere

- **Methodik der Erfassung von potenziellen Fledermausquartieren**

Zur Erfassung von Habitatbäumen wurde am 10.07.2019 der im Vorhabensbereich vorhandene Baumbestand sowie der Schuppen und die separate Schuppenmauer auf vom Boden aus erkennbare, als Quartiere für Fledermäuse geeignete Strukturen überprüft. Sofern möglich wurden die Quartiermöglichkeiten mit Hilfe einer Taschenlampe auf Hinweise einer aktuellen oder zurückliegenden Nutzung durch Fledermäuse kontrolliert.

- **Ergebnisse**

- **Baumbestand**

Im südwestlichen Teil des Grundstücks wurden ein Apfel- und ein Walnussbaum mit Quartiermöglichkeiten vorgefunden. Die Stammspalte des Apfelbaums (Abbildung 4.1-1, links) konnte kontrolliert werden. Sie ist nicht als Quartier für Fledermäuse geeignet, da sie nach oben offen ist und keine Hangmöglichkeiten für Fledermäuse bietet. Die abstehende Rinde an einem nach Süden ragenden Starkast in ca. 7 m Höhe des Walnussbaums (BHD 50 cm) ist als Sommer- oder Zwischenquartier für Einzeltiere geeignet (Abbildung 4.1-1, rechts).

Eine von Efeu eingewachsene Baumgruppe aus Pflaumenbäumen sowie zwei Säulen eines abgebrochenen Schuppenteils sind wegen der gering ausgeprägten Dichte des Efeubewuchses nicht als Quartier für Fledermäuse geeignet.

- **Gebäudebestand**

Die Mauern des im zentralen Teil des Grundstücks gelegenen Schuppens bestehen aus Hohlblocksteinen mit rauer Oberfläche (Abbildung 4.1-2). Im Inneren sind die Schuppenwände mit Blech ausgekleidet. Der Innenraum ist daher für Fledermäuse wenig geeignet. Gute Quartiermöglichkeiten stellen dagegen die vielen Spalten und Nischen im Mauerwerk dar. Auch im Mauerwerk der separat stehenden Schuppenmauer, die ebenfalls aus Hohlblocksteinen besteht, bieten die Spalten und Nischen Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse.

An der Südwestseite des Schuppens befinden sich darüber hinaus Quartiermöglichkeiten zwischen dem Mauerwerk und der Auflagefläche der Dachkonstruktion (Abbildung 4.1-3).

Wo dies möglich war, wurden die Spalten im Mauerwerk sowie die Nischen der Hohlblocksteine mit der Taschenlampe ausgeleuchtet und begutachtet. Hinweise auf eine aktuelle oder zurückliegende Nutzung der kontrollierten Quartiermöglichkeiten durch Fledermäuse wurden nicht festgestellt.

Sowohl der Schuppen als auch die separate Schuppenmauer sind teilweise mit Efeu eingewachsen. Der Bewuchs ist jedoch zu gering ausgeprägt um als Fledermausquartier zu dienen.



Abbildung 4.1-1. Links: Stammspalte des Apfelbaums. Rechts: Abstehende Rinde an einem Starkast des Walnussbaums.



Abbildung 4.1-2 Nordostseite des Schuppens. Mauerspalten können als Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse dienen. Auch die offenen Fugen zwischen den lose aufgebrachten Mauersteinen, die als Auflagefläche für die Dachkonstruktion dienen, eignen sich als Unterschlupf.



Abbildung 4.1-3. Detailaufnahme der Dachkonstruktion auf der Südwestseite des Schuppens.

4.2 Brutvögel

- **Methodik**

Der Brutvogelbestand des Vorhabenbereichs wurde am 10.07., 17.07. sowie 24.07.2019 in Anlehnung an die Revierkartierungsmethode nach SÜDBECK et al. (2005) erfasst. Sämtliche Begehungen fanden in den frühen Morgenstunden statt. Der Artenbestand wurde hierbei durch Sichtbeobachtung und Registrierung der artspezifischen Gesänge erhoben.

Aufgrund der fortgeschrittenen Brutsaison wurde bereits von einem begründeten Brutverdacht ausgegangen, wenn die Art bei einer Begehung mit Revier anzeigendem Verhalten beobachtet wurde. Ein potenzieller Brutverdacht ergab sich bei der mehrfachen Beobachtung einer Art bei mindestens zwei der drei Begehungen im Vorhabenbereich oder der unmittelbaren Umgebung. Als gesicherter Brutnachweis wurde die Feststellung von Nestern gewertet, auch wenn diese zum Zeitpunkt der Begehungen nicht genutzt wurden.

Auf Grundlage der Beobachtungen im Rahmen der Begehungen wurden die Brutreviere abgegrenzt. Die daraus abzuleitenden Revierzentren sind in Abbildung 4.2-1 kartographisch dargestellt. In der Terminologie von SÜDBECK et al. (2005) entspricht dies dem Brutbestand des Untersuchungsgebiets. Im vorliegenden Bericht werden Arten mit begründetem Brutverdacht oder mit sicherem Brutnachweis als "nachgewiesene Brutvögel" und Arten mit potenziellem Brutverdacht als "potenzielle Brutvögel" im Vorhabenbereich bezeichnet.

Einmalige Beobachtungen werden nicht als Bruthinweis gewertet. In diesen Fällen ist die Vogelart nach den methodischen Vorgaben als Nahrungsgast einzustufen.

- **Ergebnisse**

Im Verlauf der Bestandserfassung wurden im Vorhabenbereich und in dessen Umfeld insgesamt 26 Vogelarten registriert. Eine Zusammenstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Schutzstatus sowie zur Einstufung in den Roten Listen Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) und Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016) enthält Tabelle 4.2-1.

Innerhalb des Vorhabenbereichs konnte je ein Revierzentrum von Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Singdrossel (*Turdus philomelos*) und Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) sicher nachgewiesen werden.

Das Revierzentrum eines Rotkehlchen-Brutpaares (*Erithacus rubecula*) wird unmittelbar westlich des Vorhabenbereichs vermutet. Da jedoch auch eine Brut innerhalb des Vorhabenbereichs nicht auszuschließen ist, wird das Rotkehlchen als Brutvogel im

Vorhabenbereich gewertet. Unmittelbar südlich des Vorhabenbereichs befindet sich darüber hinaus ein Revierzentrum der Rabenkrähe (*Corvus corone corone*).

Die Lage der Revierzentren ist in Abbildung 4.2-2 dargestellt.

Revierzentren je eines Brutpaares der Amsel (*Turdus merula*), des Stieglitzes (*Carduelis carduelis*) und des Zaunkönigs (*Troglodytes troglodytes*) im Vorhabenbereich sind auf Grundlage der Beobachtungen darüber hinaus nicht auszuschließen.

Bei den übrigen in Tabelle 4.2-1 aufgelisteten Vogelarten handelt es sich um solche, die bei der Nahrungssuche im Vorhabenbereich beobachtet wurden sowie um solche, die in der unmittelbaren Umgebung bei der Nahrungssuche beobachtet wurden und bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie ebenfalls den Vorhabenbereich als Nahrungshabitat nutzen.

- Gefährdung

Die im Vorhabenbereich nachgewiesenen sowie potenziellen Brutvogelarten sind weder auf Bundes- noch auf Landesebene gefährdet. Es handelt sich um allgemein häufige, weit verbreitete Brutvogelarten, die häufig im Siedlungsbereich anzutreffen sind.

Unter den Nahrungsgästen finden sich mit Pirol (*Oriolus oriolus*) und Haussperling (*Passer domesticus*) zwei Arten, die bundesweit auf der Vorwarnliste (Kategorie V) gelistet sind. Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) werden in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft (GRÜNEBERG et al. 2015).

Haussperling, Mehlschwalbe und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) werden in der Vorwarnliste Baden-Württembergs geführt. Die Rauchschwalbe sowie der Pirol gelten in Baden-Württemberg als gefährdet (BAUER et al. 2016).

- Schutzstatus

Alle europäischen Vogelarten sind sowohl bundes- als auch europaweit besonders geschützt. Die als Nahrungsgäste erfassten Arten Grünspecht (*Picus viridis*) und sind als Arten, die in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geführt werden, auf nationaler Ebene streng geschützt. Der Turmfalke ist in Anhang A EG-VO 338/97 gelistet und gilt daher auf europäischer Ebene als streng geschützt.

Tabelle 4.2-1. Im Vorhabenbereich und dessen unmittelbarer Umgebung nachgewiesene Vogelarten mit Angaben zum Schutzstatus, zur Gefährdung nach den Roten Listen Deutschlands (¹GRÜNEBERG et al. 2015) und Baden-Württembergs (²BAUER et al. 2016) sowie zum Status im Vorhabenbereich.

Brutvogel: x = sicherer Nachweis als Brutvogel im Vorhabenbereich oder unmittelbar angrenzend.
(x) = potenzieller Brutvogel im Vorhabenbereich oder der unmittelbaren Umgebung.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus	Rote Liste		Brutvogel	Nahrungsgast
			D ¹	BW ²		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b			(x)	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b			x	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b			x	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b			x	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	b			x	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b			x	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	b			x	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b			(x)	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b			(x)	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b				x
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	b				x
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	b				x
Elster	<i>Pica pica</i>	b				x
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b				x
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	b, s1				x
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	b	V	V		x
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	b				x
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b				x
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	b	3	V		x
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	b	V	3		x
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	3	3		x
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b				x
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	b				x
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	b				x
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	b, sA		V		x
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b				x

Legende

Rote Liste
3 Gefährdet
V Art der Vorwarnliste

Schutzstatus
b nach BNatSchG besonders geschützte Art
s A streng geschützte Art (Anhang A EG-VO 338/97)
s 1 streng geschützte Art (Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV)

- Brutbestand und Brutbiologie

Die im Vorhabenbereich und der unmittelbaren Umgebung sicher nachgewiesenen Brutvogelarten Blaumeise, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen und Singdrossel sowie die potenziell im Vorhabenbereich brütenden Arten Amsel, Stieglitz und Zaunkönig zählen zu den weit verbreiteten, allgemein häufigen und vergleichsweise anspruchslosen Vogelarten. Aufgrund ihrer geringen Störungsempfindlichkeit sind sie häufig im Siedlungsbereich oder in Siedlungsnähe anzutreffen.

Mit Ausnahme der Blaumeise, des Rotkehlchens und des Zaunkönigs handelt es sich bei all diesen Arten um Arten der Brutgilde der Freibrüter, die ihre Nester in Bäumen oder Sträuchern anlegen. Das Revierzentrum des Buchfinks wird in einem Baum der zentralen Baumgruppe aus Pflaumenbäumen vermutet, ebenso wie das Revierzentrum der Mönchgrasmücke. Die Singdrossel nistet höchstwahrscheinlich in dem älteren der beiden Walnussbäume. Revierzentren von Amsel und Stieglitz sind aufgrund der Beobachtungen ebenfalls in den Gehölzbeständen des Vorhabenbereichs zu vermuten.

Ein Nest der Rabenkrähe befindet sich in der Tanne, die unmittelbar südlich des Vorhabenbereichs stockt (Abbildung 4.2-1, rechts). Zum Zeitpunkt der Begehung waren keine Brutaktivitäten der Rabenkrähe im Nest ersichtlich. Doch ist nicht auszuschließen, dass die Brut im Frühjahr stattgefunden hat und zum Zeitpunkt der Begehungen bereits abgeschlossen war. Im Rahmen der Begehungen wurden Rabenkrähen auf Nahrungssuche sowohl im Vorhabenbereich als auch in dessen Umgebung beobachtet.

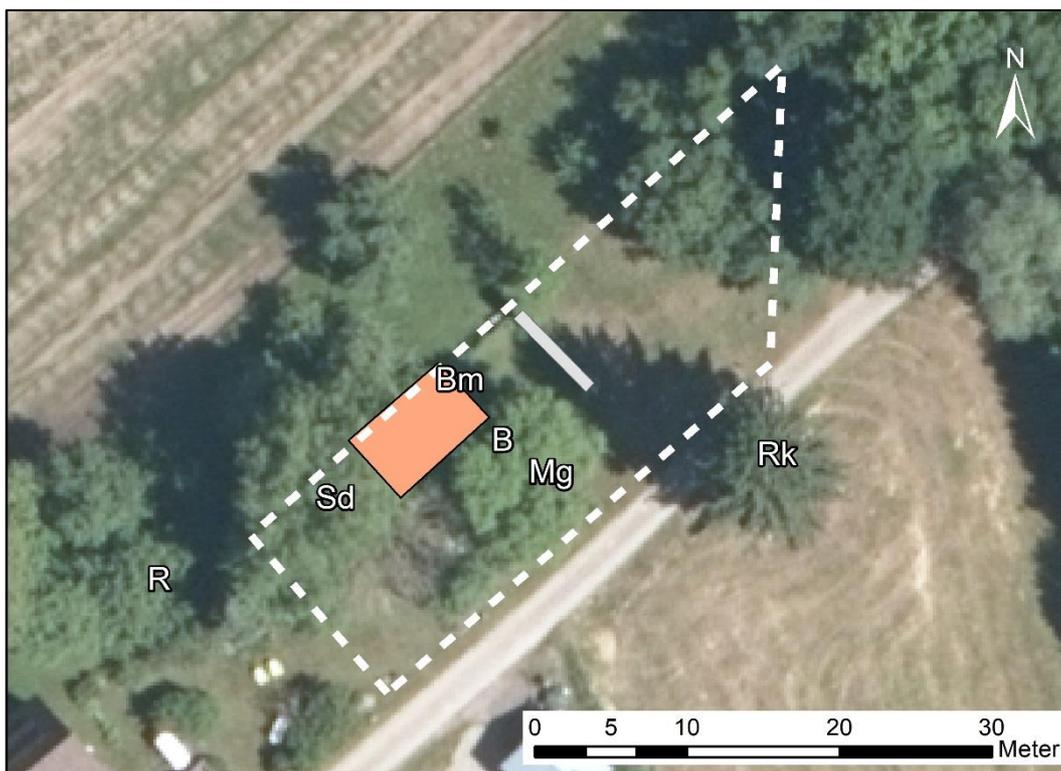
Die Blaumeise zählt zur Brutgilde der Höhlenbrüter und legt ihre Nester in Nischen und Höhlen von Bäumen und Gebäuden an. Im Vorhabenbereich wurde ein Nest, das aufgrund der vorgefundenen Federn und der Wahl des Nistmaterials der Art zugeordnet wurde, in einer Nische an der Nordostseite des Schuppens nachgewiesen (Abbildung 4.2-1, links). Auch hier wurde im Erfassungszeitraum keine Brut festgestellt. Eine vorangegangene Brut im Jahr 2019 ist jedoch nicht auszuschließen.

Beim Zaunkönig handelt es sich um eine Art, die sowohl als Freibrüter als auch als Nischenbrüter auftreten kann. Ein Revierzentrum der Art im Vorhabenbereich ist aufgrund der mehrfachen Beobachtungen von Individuen im Vorhabenbereich nicht auszuschließen. Für die Art geeignete Nistgelegenheiten finden sich zum Beispiel innerhalb des Vorhabenbereichs an den mit Efeu bewachsenen Fassaden des Schuppens und der Schuppenmauer.

Das am Boden oder in Bodennähe brütende Rotkehlchen wurde mehrfach, unter anderem auch futtertragend, innerhalb sowie unmittelbar nordwestlich außerhalb des Vorhabenbereichs beobachtet. Das Revierzentrum wird daher unmittelbar nordwestlich des Vorhabenbereichs im Saumbereich eines kleinen Gebüschs vermutet. Eine Brut innerhalb des Vorhabenbereichs ist jedoch auch nicht auszuschließen. Geeignete Brutmöglichkeiten ergeben sich beispielsweise unterhalb der Strauchgruppen.



Abbildung 4.2-1. Links: Blaumeisennest in einer Mauernische der östlichen Schuppenwand. Rechts: Rabenkrähennest in einer Tanne unmittelbar südlich des Vorhabenbereichs.



Legende

- Vorhabenbereich
- Schuppen
- Schuppenmauer

Gefährdungs- und Schutzstatus

Kein Eintrag in Roter Liste Baden-Württemberg 2016¹.
 Alle Arten sind als ungefährdet eingestuft.

Brutvögel

Die Kürzel kennzeichnen das vermutliche Zentrum eines Brutreviers bzw. den nachgewiesenen Neststandort.

Kürzel	Deutscher Name	Rote Liste D ²	Rote Liste BW ¹	Schutzstatus
B	Buchfink	*	*	b
Bm	Blaumeise	*	*	b
Mg	Mönchsgrasmücke	*	*	b
R	Rotkehlchen	*	*	b
Rk	Rabenkrähe	*	*	b
Sd	Singdrossel	*	*	b

Erklärung Abkürzungen

Gefährdung:

* = ungefährdet

Schutzstatus:

b = gemäß § 7(2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Art

Literatur

¹Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

²Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

Abbildung 4.2-2. Revierzentren der Brutvögel im Vorhabenbereich und dessen Umgebung

4.3 Reptilien

- **Methodik der Überprüfung des Vorkommens von Reptilien**

Die Überprüfung des Vorhabenbereiches auf mögliche Reptilienvorkommen erfolgte im Anschluss an die Brutvogelkartierungen am 10.07., 17.07. sowie 24.07.2019 nach ausreichender Bodenerwärmung. Dabei wurde der Vorhabenbereich sowie angrenzende geeignete Habitate auf Vorkommen von Reptilien untersucht.

- **Ergebnis**

Im Rahmen der Begehungen wurden keine Reptilien im Vorhabenbereich oder auf angrenzenden Flächen festgestellt.

Der Vorhabenbereich weist eine sehr geringe Habitateignung für diese Artengruppe auf. Die intensiv gepflegte, regelmäßig kurz gehaltene Rasenfläche bietet keinerlei Deckung und Schutz vor Fressfeinden. Zwischen den Gehölzpflanzungen und den angrenzenden Rasenflächen sind keine Saumbereiche ausgebildet.

Auch im Bereich der kleinen Steinhauwerke (Abbildung 4.3-1) sowie des Holzstapels (Abbildung 4.3-2) an der Nordostseite des Schuppens beziehungsweise der Westseite der Schuppenmauer, die potenzielle Habitatstrukturen für Eidechsen darstellen, konnten keine Nachweise erbracht werden. Dies ist unter anderem vermutlich darin begründet, dass die südlich davon stockende Baumgruppe eine ausreichende Besonnung der Strukturen verhindert, so dass diese nicht als Sonnplätze für Eidechsen geeignet sind.

Darüber hinaus ist das Nahrungsangebot an Beuteinsekten aufgrund der intensiven Pflege und dem Fehlen blühender Wildkräuter äußerst gering. Häufig führen in Siedlungsnähe auch streunende Hauskatzen zur Unterbindung einer Ansiedlung von Eidechsen in Gartenbereichen.



Abbildung 4.3-1. Steinhauwerke an der Nordostseite des Schuppens.



Abbildung 4.3-2. Holzhaufen an der Westseite der separaten Schuppenmauer.

5 Konfliktanalyse

Nachfolgend wird das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für die im Vorhabenbereich festgestellten Brutvogelarten sowie hinsichtlich des Vorhandenseins potenzieller Fledermausquartiere überprüft.

5.1 Potenzielle Fledermausquartiere

5.1.1 Fang, Verletzung oder Tötung von Fledermäusen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bei der Beseitigung der potenziellen Quartiere am Walnussbaum und den Schuppenmauern können Fledermausindividuen verletzt oder getötet werden.

Wo dies möglich war, wurden die festgestellten Quartiermöglichkeiten (Fugen und Nischen im Mauerwerk des Schuppens und der Schuppenmauer) im Rahmen der Begehung auf eine aktuelle oder zurückliegende Nutzung durch Fledermäuse überprüft. Hinweise auf eine aktuelle oder zurückliegende Nutzung ergaben sich daraus jedoch nicht.

Ein Besatz der Quartiermöglichkeiten durch Fledermäuse bis zur Beseitigung des Walnussbaumes und der Schuppenmauern ist dennoch nicht vollständig auszuschließen. Da es sich bei den potenziellen Quartieren allenfalls um Quartiere für Einzeltiere handelt, sind nur wenige Individuen potenziell von der Beseitigung der Quartiermöglichkeiten betroffen.

Um zu vermeiden, dass Fledermäuse während der Überwinterungszeit gestört werden, beziehungsweise um betroffenen Individuen noch die Möglichkeit zu geben, vor der Winterruhe ein neues Quartier aufzusuchen ist folgende konfliktvermeidende Maßnahme (Vermeidungsmaßnahme) einzuhalten:

- ▶ Rodung des Walnussbaumes und Abriss des Schuppens sowie der Schuppenmauer im Zeitraum von Anfang September bis Ende Oktober eines Jahres.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist hinsichtlich der Fledermäuse unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme auszuschließen.

5.1.2 Erhebliche Störung von Fledermäusen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen können, sind a priori auszuschließen, da allenfalls ein kleiner Teil einer lokalen Population von Fledermäusen vorübergehend von baubedingten Störungen betroffen sein kann. Bei im Siedlungsbereich

vorkommenden Fledermäusen ist darüber hinaus von einer Gewöhnung an von Menschen, Fahrzeugen und Maschinen verursachte optische und akustische Reize auszugehen.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist hinsichtlich der Fledermäuse daher auszuschließen.

5.1.3 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- *Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)*

Die teilweise Überprüfung der potenziellen Quartiermöglichkeiten auf Besatz durch Fledermäuse ergab keine Hinweise auf ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen.

Da ein Besatz der Quartiermöglichkeiten durch Fledermäuse bis zur Beseitigung des Walnussbaumes und der Schuppenmauern dennoch nicht vollständig auszuschließen ist, wird vorsorglich eine CEF-Maßnahme zum vorgezogenen Ausgleich durchgeführt.

Als vorgezogener Ausgleich dient

- ▶ die Ausbringung von vier Fledermaus-Flachkästen im räumlichen Zusammenhang. Zwei Kästen werden dabei an einem Gebäude, die zwei anderen an Gehölzen in mindestens 4 m Höhe möglichst mit südost- oder südwestlicher Exposition angebracht.

Eine Auslösung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hinsichtlich der Fledermäuse wird durch Umsetzung der CEF-Maßnahme ausgeschlossen.

5.2 Brutvögel

5.2.1 Fang, Verletzung oder Tötung von Vögeln beziehungsweise Entnahme, Beschädigung und Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Vorhabenbereich und der unmittelbaren Umgebung befinden sich Revierzentren von je einem Brutpaar der Blaumeise, des Buchfinks, der Mönchsgrasmücke, des Rotkehlchens, der Rabenkrähe und der Singdrossel. Darüber hinaus sind Revierzentren je eines Brutpaares des Zaunkönigs, des Stieglitzes und der Amsel nicht auszuschließen.

Durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme (siehe Kapitel 5.1.1) erfolgt die Rodung der Gehölze im Zeitraum zwischen Anfang September und Ende Oktober eines Jahres und damit außerhalb der Vogelbrutzeit, wodurch die Tötung von flugunfähigen Jungvögeln und die Zerstörung von Gelegen vorkommender Brutvogelarten vermieden wird.

Anlage- oder betriebsbedingt erhöht sich das Tötungsrisiko für Vögel nicht, da das Vorhaben eine Ergänzung zu bereits bestehenden Einrichtungen und Nutzungsstrukturen darstellt, an die die im Umfeld vorkommenden Brutvögel gewöhnt sind.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinsichtlich der Vögel ist unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme auszuschließen.

5.2.2 Erhebliche Störung von Brutvögeln (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bei den in der Umgebung zum Vorhabenbereich beobachteten Brutvögeln handelt es sich um ungefährdete, in Baden-Württemberg häufig vorkommende Vogelarten. Diese Arten der siedlungsnahen Räume sind vergleichsweise störungsunempfindlich.

Ein baubedingtes Aufgeben von Brutrevieren in der Umgebung des Vorhabenbereichs sind daher auszuschließen. Sollte es dennoch durch baubedingte Störungen zur Aufgabe von Brutrevieren in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenbereich kommen, sind Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Brutpaare im räumlichen Zusammenhang vorhanden.

Anlage- oder betriebsbedingt ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen, da das Vorhaben eine Ergänzung zu bereits bestehenden Einrichtungen und Nutzungsstrukturen darstellt, an die die in der Umgebung vorkommenden Vogelarten gewöhnt sind.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist hinsichtlich der Vögel daher auszuschließen.

5.2.3 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bei der baulichen Inanspruchnahme des Vorhabenbereichs für die Errichtung von Gebäuden werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von je einem Brutpaar der Blaumeise, des Buchfinks, der Mönchsgrasmücke, des Rotkehlchens und der Singdrossel zerstört. Darüber hinaus ist die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten je eines Brutpaares des Zaunkönigs, des Stieglitzes und der Amsel nicht auszuschließen.

Hinsichtlich der Frei- und Bodenbrüterarten im Vorhabenbereich ist davon auszugehen, dass unbesetzte Ausweichmöglichkeiten für die vom Vorhaben betroffenen Brutpaare im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind. Die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Dagegen ist im Falle der Beseitigung des Brutplatzes der Blaumeise als Höhlenbrüterart nicht von unbesetzten Höhlen im räumlichen Zusammenhang auszugehen. Die Durchführung der CEF-Maßnahme

- ▶ Ausbringung von zwei Nistkästen für die Blaumeise (Blaumeisen-Nistkästen mit Einflugöffnungen von Ø 2,6 cm) an Bäumen im räumlichen Zusammenhang

ist daher erforderlich.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird aufgrund vorhandener Ausweichmöglichkeiten für die Frei- und Bodenbrüterarten sowie der Durchführung einer CEF-Maßnahme für die Blaumeise nicht ausgelöst.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

Innerhalb des Vorhabenbereichs wurden potenzielle Quartiere für baum- und gebäudebewohnende Fledermausarten sowie Brutreviere europäischer Brutvogelarten nachgewiesen. Reptilienarten wurden im Vorhabenbereich oder dem räumlichen Zusammenhang nicht festgestellt.

Hinsichtlich der Brutvögel ist zur Vermeidung der Auslösung des Verbotstatbestands § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von europäischen Brutvogelarten) sowie zur Aufrechterhaltung eines ausreichenden Brutplatzangebots für die Blaumeise die Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme

- ▶ Ausbringung von zwei Nistkästen für die Blaumeise (Blaumeisen-Nistkästen mit Einflugöffnungen von Ø 2,6 cm) an Bäumen im räumlichen Zusammenhang erforderlich.

Hinsichtlich der festgestellten potenziellen Quartiere für baum- und gebäudebewohnende Fledermausarten wird die Durchführung der Vermeidungsmaßnahme

- ▶ Rodung des Walnussbaumes und Abriss des Schuppens sowie der Schuppenmauer im Zeitraum von Anfang September bis Ende Oktober eines Jahres.

sowie die Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)

- ▶ Ausbringung von vier Fledermaus-Flachkästen im räumlichen Zusammenhang erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme sowie der CEF-Maßnahmen kann das vorhabenbedingte Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für potenziell betroffene Fledermausarten sowie für europäische Vogelarten ausgeschlossen werden.

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist als Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens nicht erforderlich.

7 Literatur

- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEGEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.